

Kreis Pinneberg · Postfach 25392 · Elmshorn

Herrn
Klaus-Dieter Brüggemann
Oberer Ehmschen 107
25421 Pinneberg

Elmshorn, 06.08.2013

Anfrage nach § 10 GO zur Broschüre des Jobcenters

Sehr geehrter Herr Brüggemann,

Ihre Anfrage nach § 10 GO beantworte ich Ihnen wie folgt:

Frage1:

Das Recht auf freie Wohnungswahl gilt für ALG II-Berechtigte eingeschränkt. Sowohl hinsichtlich der Größe als auch des Mietpreises sind je nach Größe der "Bedarfsgemeinschaft" Obergrenzen gesetzt.

In wie vielen Fällen seit Einführung von ALG II mussten Anspruchsberechtigte tatsächlich umziehen? bitte getrennt nach Größe der Bedarfsgemeinschaften und neben der jeweiligen Gesamtzahl die Zahlen für die Jahre 2010, 2011 und 2012 separat

Wie viele Personen waren davon betroffen und wie hoch war der Anteil der unter 15jährigen? bitte auch hier außer der Gesamtzahl die Zahlen für die Jahre 2010, 2011 und 2012 separat

Antwort:

Es gibt hierzu keine statistischen Erhebungen zum Anteil der Umzüge nach Einleitung Kostensenkungsverfahren (MOG-Verfahren) an den Gesamtumzügen. Der überwiegende Anteil der Kunden will von sich aus umziehen. Das Kostensenkungsverfahren erzwingt auch keinen Umzug nach 6 Monaten, sondern führt dazu, dass nur noch die Kosten bis zur MOG (Mietobergrenze) gezahlt werden.

Frage 2.1:

In dem Comic stellt sich für die Familie der erzwungene Umzug als Glücksfall heraus. Zu der neuen Wohnung gehört auch ein Garten, in dem die Familie fortan ihr eigenes Gemüse anbauen kann.

In wie vielen Fällen haben ALG II-Berechtigte bei ihrem Umzug eine Wohnung mit eigenem Gemüsegarten gefunden?

Antwort:

Hierzu gibt es keine statistische Erhebung.

Frage 2.2:

Würde das Jobcenter in einem solchen Fall einen Mehrbedarf zur Anschaffung einer Erstausrüstung von Gartengeräten bewilligen? Und wenn Ja in welcher Höhe?

Antwort:

Nein, eine solche Erstattung ist nicht vorgesehen.

Frage 2.3:

In wie vielen Fällen haben ALG II-Berechtigte durch den Umzug ihren Gemüsegarten verloren?

Antwort:

Hierzu gibt es keine statistische Erhebung.

Frage 3.1:

Der Comic endet mit einem Happy End. Da der Vater nach einem Lehrgang schnell wieder einen Job findet, ist die Verweildauer in ALG II anscheinend nur von sehr kurzer Zeit.

Um wie viel wurde durchschnittlich die KdU pro Monat durch einen Umzug gesenkt?
bitte getrennt nach Größe der Bedarfsgemeinschaften und neben der jeweiligen Gesamtzahl die Zahlen für die Jahre 2010, 2011 und 2012 separat

Antwort:

Hierzu gibt es keine statistische Erhebung.

Frage 3.2:

Wie lang war durchschnittlich die Bezugsdauer nach erzwungenem Umzug?
bitte getrennt nach Größe der Bedarfsgemeinschaften und neben der jeweiligen Gesamtzahl die Zahlen für die Jahre 2010, 2011 und 2012 separat

Antwort:

Hierzu gibt es keine statistische Erhebung.

Frage 4:

In dem Comic bzw. von dessen Figuren werden auch Ratschläge zur Energieeffizienz erteilt. So könnte durch Verwendung von ausschaltbaren Steckdosenleisten Energiekosten gespart werden. Durch den Schalter können alle Geräte vom Stromnetz getrennt werden und verbrauchen damit auch keine Energie für den Standby-Betrieb.

Bis zu welcher Höhe können für solche Zwecke Mehrbedarfe beantragt werden?

Antwort:

Nein, für diese Zwecke gibt es keine Kostenerstattung.

Frage 5:

„Der Regelbedarf für alleinstehende Empfänger von ALG II beträgt derzeit 382 Euro pro Monat. Knapp 32 Euro davon sind für Strom und Wohnungsinstandhaltungen vorgesehen. Ein Single-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 1500 Kilowattstunden Strom zahlt derzeit aber im Schnitt knapp 39 Euro pro Monat, hat das unabhängige Vergleichsportal Verivox ausgerechnet.“

Ist dem Kreis und/oder dem Jobcenter ein Energielieferant bekannt, der einen Tarif anbietet, der nicht über dem nach ALG II berücksichtigten Energieanteil liegt?

Antwort:

Gemäß Check24.de gibt es insgesamt 20 Anbieter, die unter Ausnutzung des Neukunden-Bonus unter 38,-€ p.a. bleiben.

Frage 6:

Insbesondere Haushaltsgeräte wie Kühl- und Gefrierschrank oder Waschmaschinen gehören zu den Energiefressern - je älter desto gefräßiger. Ihr Austausch wäre auch ein grundsätzliches gesellschaftliches Gebot.

Bis zu welcher Höhe können in solchen Fällen Mehrbedarfe angemeldet werden?

Antwort:

Für Ersatzbeschaffung werden Darlehen gewährt: Kühlschranks gebraucht 50 €, neu 154 €;
Waschmaschine gebraucht 60 €, neu 256 €.

Frage 7:

An anderer Stelle wird vorgeschlagen u.U. einen neuen Wasserkasten mit Spartaste für die Klospülung zu installieren.

Ist ein Vermieter gesetzlich verpflichtet eine solche bauliche Veränderung zuzulassen?

Antwort:

Es gibt eine „Duldungspflicht des Vermieters (Modernisierung durch den Mieter):

Der Vermieter darf dem Mieter jedoch nicht ohne zwingenden Grund die verbesserte Nutzung des Mietobjekts verweigern, insbesondere nicht die Durchführung baulicher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Wohnzweck und der Lebensführung des Mieters stehen, wie etwa ein Badeinbau, die Änderung der Heizungsart, die Verfließung von Bad und Küche.

Die vom Mieter beabsichtigten, weit gehenden baulichen Veränderungen der Mietwohnung (zum Beispiel: Einbau einer Gasetagenheizung, Austausch von Sanitärobjekten, d. h. Badezimmerkeramik und der Verfließung des Badezimmers) unterliegen aber einem generellen Verbot und bedürfen immer der Erlaubnis des Vermieters. Der Vermieter darf dem Mieter aber nicht ohne zwingenden Grund die verbesserte Nutzung des Mietobjekts verweigern, insbesondere nicht die Durchführung baulicher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Wohnzweck und der Lebensführung des Mieters stehen, wie etwa ein Badeinbau, die Änderung der Heizungsart, die Verfließung von Bad und Küche. Der Vermieter muss die Arbeiten in diesem Fall dulden. LG Berlin Urteil vom 8. Februar 2002 , Az: 64 S 355/01.

Der Vermieter ist zur Duldung solcher Mietermodernisierung jedenfalls dann verpflichtet, wenn die Maßnahmen zu einer erheblichen Verbesserung der Wohnqualität führen und nur minimale Eingriffe in

die Substanz verursachen, welche mit geringen Mitteln wieder beseitigt werden können.
Der Mieter hat dann ein berechtigtes Interesse an den Modernisierungsmaßnahmen, welches das Interesse des Vermieters an der Substanzerhaltung überwiegt. Geringfügige Eingriffe bewegen sich noch innerhalb des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache und müssen vom Vermieter auch ohne ausdrückliche Zustimmung hingenommen werden. (Z. B. : Einbau eines Türspions und einer zusätzlichen Klingeleitung LG Berlin Urteil vom 13. Juli 1984 , Az 65 S 3/84). Siehe >>> Türspion.

Achtung :

Der Mieter ist in aller Regel immer zum Rückbau d. h. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Selbst wenn der Vermieter seine Zustimmung erteilt bzw. erteilen muss, so bedeutet dies - ohne eine entsprechende Vereinbarung - nicht, dass der Vermieter auf eine Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Auszug verzichtet. Details siehe >>>Rückbaupflicht
Der Mieter sollte vor Beginn der Arbeiten immer auch eine Regelung bezüglich seiner Rückbaupflicht treffen (schriftlich). Lehnt der Vermieter eine zumutbare Vereinbarung ab, sollte auf die Durchführung von Modernisierungsarbeiten seitens des Mieters besser verzichtet werden.

Quelle: <http://www.mietrechtslexikon.de/a1lexikon2/m1/modernisierung.htm>

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz
Landrat